Fortsetzung der Hauptverhandlung
am Mittwoch, den 10. November 1976
um 9.03 Uhr

(160. Verhandlungstag)

Gericht und Bundesanwaltschaft - mit Ausnahme von Reg.dir. Widera - erscheinen in derselben Besetzung wie am 1. Verhandlungstag.

Als Urkundsbeamte sind anwesend:
Just.Ass. Clemens
Just.Ass. Scholze

Die Angeklagten sind nicht anwesend.

Als deren Verteidiger sind erschienen, Rechtsanwälte Widenhammer, Dr. Augst (als Vertreter von RA Eggler), Künzel, Schnabel, Schwarz, Schlaegel und Grigat.

Die Vertretung von RA Eggler durch RA Dr. Augst ist genehmigt.

Als Zeuge ist erschienen:
Karl-Heinz Ruhland

V.: Wir setzen die Sitzung fort.
Bevor wir zur Vernehmung des Zeugen Herrn Ruhland kommen, ein kurzer Hinweis: Die Akten, die uns übergeben worden sind, Protokolle Kaiserslautern und 3 ARP, werden in einem neuen Sonderordner Nr. 128 zusammengefasst und befinden sich da bei den Akten. Der gestern übergebene Teil aus diesen „Unbekanntakten" 1 BJs 7/76 wird angeheftet bei dem Ordner 127 - das sind die Vernehmungen Müller -, sodaß alles seinen geordneten Platz hat.
Nun hat gestern die Verteidigung beantragt, hinsichtlich dieser Akten noch eine Ergänzung vorzunehmen.
Herr Bundesanwalt Dr. Wunder, ist da schon irgendeine Klärung erfolgt?

BA Dr. Wu.: Nein, Herr Vorsitzender, die Klärung ist noch nicht

./.

erfolgt. Ich kann nur nochmal wiederholen, um welche Komplexe es bei den fehlenden oder noch ausstehenden Stücken geht. Das ist kurz zusammengefasst folgendes: Einmal um einige angemietete Wohnungen, um Angaben zu einigen Sympathisanten, um Angaben Müllers zu zwei Diebstahlsversuchen, und einen Diebstahl von einem Kraftfahrzeug in Hamburg, und letztlich zwei Blätter, die noch den 249, zu dem letzten freigegebenen Blatt nachgeheftet sind, um Jünschke.
Falls der Senat diese Stücke für das Verfahren für bedeutungsvoll hält und benötigt, dann bitte ich darüber zu befinden. Die Bundesanwaltschaft wird dann sehr wahrscheinlich diese Stücke auch zur Verfügung stellen.

V.: Also der Senat an~~undfür~~sich nicht; aber die Verteidigung hat die Ergänzung beantragt, ich glaube es war Herr Rechtsanwalt Schily, der jetzt leider Ihre Ausführungen nicht gehört hat.

RA Schily erscheint um 9.06 Uhr
im Sitzungssaal.

V.: Es ist gerade um die Frage gegangen, Herr Rechtsanwalt Schily, Sie haben den Antrag auf Ergänzung dieser gestern übergebenen „Unbekanntaktenteile" gebeten, und Herr Bundesanwalt Dr. Wunder hat im Augenblick erläutert, um welche Teile - nochmals erläutert -, um welche Teile es sich dabei handelt. Und der Senat - von sich aus - sieht ansich keinen Anlass, diese Ergänzung zu betreiben. Wenn aber die Verteidigung gleichwohl, einfach um eine Kontrolle zu haben, die Ergänzung wünscht, so wird der Senat sich dem anschließen und die Bundesanwaltschaft entsprechend bitten. Wir können es vielleicht so machen, daß Ihnen diese Teile nochmals - außerhalb der Hauptverhandlung - benannt werden können, die gerade angegeben worden sind. Sie müssten sich also nicht sofort entscheiden. Oder legen Sie einfach generell Wert auf diesen kompletten Teil?

RA Schi.: Herr Vorsitzender, das ist eine Akte, ich glaube, es geht doch jetzt um 1 BJs 7/76...

V.: Um diese Zwischenblätter, die noch gefehlt haben...

RA Schi.: Ja, nicht nur die Zwischenblätter, um die vollständige Akte, die ja, wie wir inzwischen durch die Zeugen wissen, eine zwar „Ermittlungsakte gegen Unbekannt" heisst, die aber Vorgänge zum Gegenstand hat, die unmittelbar das hiesige Ermittlungsverfahren oder Strafverfahren betreffen.

V.: Verzeihen Sie, Herr Rechtsanwalt, wenn Sie also auf diesem Antrag, obwohl Sie jetzt die Erläuterungen nicht gehört haben, einfach beharren wollen - das ist Ihr Recht -, dann wird dann der Senat selbstverständlich die Bundesanwaltschaft entsprechend bitten.

RA Schi.: Ich meine, in welcher Form das geschieht, ist ja, ob das außerhalb...

V.: Also Sie wollen die Ergänzung haben, die beantragte?

RA Schi.: Ich will die Ergänzung haben.

V.: Dann darf ich die Bundesanwaltschaft bitten, doch die Ergänzung möglichst bald vorzunehmen, so, daß wir vielleicht vor dem nächsten Termin noch imstande sind, den Herrn Verteidigern diese Teile zugänglich zu machen, so daß, da ja Anträge möglicherweise daran knüpfen, die am nächsten Dienstag bekanntgegeben werden können. Ich glaube, damit können wir uns Herrn Ruhland zuwenden.

Der Zeuge Ruhland wird gemäß § 57 StPO belehrt.

Der Zeuge Ruhland erklärt sich mit der Aufnahme seiner Aussage auf das Gerichtstonband einverstanden.

Der Zeuge Ruhland wird nunmehr gemäß § 55 StPO belehrt.

Der Zeuge Ruhland macht folgende Angaben zur Person:

Karl-Heinz Ruhland, 38 Jahre alt, Autoschlosser, Zustellungsadresse RA Becher in Köln,

mit den Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert,

wegen Eidesverletzung nicht vorbestraft.

V.: Herr Ruhland, ich habe Ihren Herrn Rechtsanwalt im Zusammenhang mit der Ladung das Beweisthema mitteilen lassen. Ist Ihnen das Beweisthema bekannt geworden?

Zg. Ruh.: Ja.

V.: Dann darf ich es zusammenfassen dahin: Die Verteidigung beantragt Sie zu hören, weil sie in Ihr Wissen stellt, daß Sie während Ihrer Vernehmungen durch Versprechungen, durch Ver-

./.

günstigungen - also Versprechungen im Hinblick auf die Art, wie Sie verfolgt werden würden, welcher Delikte Sie angeklagt werden würden - Versprechungen hinsichtlich der Strafhöhe, Versprechungen hinsichtlich evtl. vorzeitiger Entlassungen, außerdem durch Vergünstigungen, etwa Einladungen zum Essen und Biertrinken, schließlich durch Geldzuwendungen, die Ihnen schon während der Haft zum Teil zugegangen seien, veranlasst worden seien, aussagebereit zu sein. Und außerdem stellt die Verteidigung in Ihr Wissen, daß Sie nach Haftentlassung monatlich eine Art Rente in Höhe von etwa 1000,-- DM bekommen hätten.

Das ist das Beweisthema. Sie können sich nunmehr ohne weitere Fragen im Zusammenhang dazu äußern, ob Ihnen solche Versprechungen gemacht worden sind, ob Ihnen Vergünstigungen angekündigt worden sind und ob Sie tatsächlich solche Vergünstigungen haben.

Zg. Ruh.: Anknüpfend daran möchte ich eine Erklärung abgeben, Herr Vorsitzender, dafür im Zusammenhang bitte.

V.: Bitte.

RA Ruh.: Anknüpfend an die Belehrung über das Recht zur Verweigerung der Aussage gemäß § 55 StPO möchte ich folgende Erklärung abgeben: Ich habe mich bisher bei allen meinen Vernehmungen vor den Ermittlungsrichtern und vor ~~dem~~ Gericht bemüht, nach bestem Wissen und Gewissen die Wahrheit zu sagen. Ich habe bei meinen Aussagen nie bewusst die Unwahrheit gesagt, bin auch heute noch der Auffassung, daß alles, was ich gesagt habe, richtig ist. Ich mag nach meiner Verhaftung zunächst, während der ersten polizeilichen Vernehmungen mit dem einen oder anderen zurückgehalten haben. Kurze Zeit später, zumindest seitdem ich anwaltlich beraten wurde, habe ich mich entschlossen, den vollen Sachverhalt auszusagen und nur das anzugeben, was der Wahrheit entspricht.

V.: Herr Ruhland, ein Zeuge soll natürlich - wir haben zwar Ausnahmen gemacht, auch bei anderen Zeugen, die Erklärungen hier verlesen haben, ohne einzugreifen - aber ein Zeuge sollte uns natürlich zunächst-mal mitteilen, welche Absichten er verfolgt. Sie sind ansich zu Aussagen da, nicht um Erklärungen zu verlesen.

Zg. Ruh.: Ist hinten ... anschließend, daß ich die Aussage verweiger praktisch; aber das hängt alles damit zusammen.

V.: Sie wollen also jetzt eine Begründung abgeben dafür, daß Sie keine Angaben machen wollen. Ist das richtig?

Zg. Ruh.: Ja.

V.: Gut, das wollen wir...

RA Schi.: Herr Vorsitzender, das halte ich..., Also entweder erklärt der Zeuge hier, er will von einem generellen Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machen. Das wäre ja die Frage, ob er das hat, oder ob er nur ein Auskunftsverweigerungsrecht hat nach § 55 auf bestimmte Fragen. Das muß der Senat prüfen. Ich kenne alle die Entscheidungen mit dem weitgehenden, also sich zu einem Aussageverweigerungsrecht sozusagen ~~zu einem~~ entwickelnden Auskunftsverweigerungsrecht, darüber müsste man hier reden. Aber ich glaube nicht, daß also hier generelle Erklärungen von Herrn Ruhland abzugeben sind.

V.: Es scheint, Herr Rechtsanwalt, so muß man es bis jetzt verstehen, daß Herr Ruhland begründen will, warum er von dem Recht des § 55, wenn ich es recht verstehe - Sie verwenden das Wort Aussageverweigerung, das heißt also wohl umfassend - Gebrauch machen will. Ansich geht ja § 55 nur dahin, daß Sie auf einzelne, bestimmte Fragen die Auskunft verweigern können. Darf ich fragen, ist diese Erklärung noch längeren Inhalts?

Zg. Ruh.: Es ist 1 1/2 Seiten lang, Herr Vorsitzender.

RA Schi.: Ja, ich, Herr Vorsitzender, ich halte das nur nicht für richtig, daß der Zeuge dann quasi substantiell etwas über sein früheres Aussageverhalten sagt; das ist doch nicht seine Aufgabe hier. Er kann sagen, mit Rücksicht auf die Gefahr, daß ich mich strafgerichtlicher Verfolgung aussetze,..

V.: Es ist verstanden, Herr Rechtsanwalt, das ist klar. Nicht wahr, Herr Ruhland, Sie müssen hier unterscheiden: Wenn Sie praktisch durch eine Erklärung schon eine Aussage machen, dann müsste ich Sie bitten, die Aussage ohne schriftliche Vorlage zu machen und uns das aus, als Beantwortung einer Frage etwa dann mitzuteilen. Wenn Sie allerdings eine Begründung vortragen wollen, die nun nicht eine Aussage auf die durch die Beweisthemen angerissen Fragen anlangt, sondern nur mitteilt, warum Sie glauben, von § 55 umfassend Gebrauch machen zu können, dann ist das zulässig. Aber Sie haben nun begonnen: "Ich habe immer die Wahrheit gesagt"usw. undsofort. Verstehen Sie, das hat mit dem § 55 selbst nichts zu tun. Das, was Sie also uns jetzt hier vortragen können und dürfen,

./.

- Vorsitzender -

auch anhand notfalls dieser vorbereiteten Erklärung, kann sich nur auf die Begründung beziehen, warum Sie umfassend Gebrauch machen wollen von § 55; soweit ist es zulässig.

Zg. Ruh.: Ja, das kommt alles da raus.

V.: Bitte. Bloß nicht inhaltliche Aussagen machen, ob Sie die Wahrheit gesagt haben oder nicht; das interessiert in dem Zusammenhang nun nicht unmittelbar.

Zg. Ruh.: Ja, es ist aber alles damit maßgebend...

V.: Wir wollen's mal sehen, Ihre Begründung weiterhören.

Zg. Ruh.: Kurze Zeit später, zumindest seitdem ich anwaltlich beraten wurde, habe ich mich entschlossen, den vollen Sachverhalt auszusagen und nur das anzugeben, was der Wahrheit entspricht. Ich habe alle Aussagen freiwillig gemacht und bin durch keinerlei Versprechungen dazu bewogen worden...

RA Schn.: Herr Vorsitzender,...

V.: Meine Herren... Herr Ruhland, Sie sehen, es gibt schon wieder Beanstandungen.

Herr Rechtsanwalt Schnabel.

RA Schn.: Herr Vorsitzender, ich spreche auch im Namen vom Kollegen Schwarz, wie ich gerade souffliert bekam noch. Wir sind beide der Meinung, daß es einfach nicht angängig ist, daß hier vorbereitete Erklärungen verlesen werden. Es ist auch in früheren Verfahrensstadien das ja nicht üblich gewesen, zumindest nicht vorbereitete Erklärungen dessen Inhalts, die hier der Herr Ruhland vorzutragen gewillt ist.

Zg. Ruh.: Dann bitte ich das Gericht darüber einen Beschluß zu fassen; anders mache ich nichts. Entweder meine Erklärung...

V.: Wir werden Ihnen jetzt die Gründe, wir werden die Gründe erfragen, warum Sie von § 55 glauben Gebrauch machen zu können. Es geht uns nur darum, verstehen Sie, Herr Ruhland, Ihr Recht von § 55 Gebrauch zu machen ist schon angedeutet worden, soweit Sie glauben sich strafgerichtlicher Verfolgung auszusetzen. Und jetzt sollten Sie uns begründen, warum Sie glauben, daß Sie insgesamt, durch jede Aussage, die Sie hier machen, durch jede Beantwortung in die Gefahr zu geraten, strafrechtlich verfolgt zu werden oder in Ihren bereits anhängigen Strafverfahren, aufgrund dieser Anzeigen, strafrechtliche Nachteile zu erleiden.

Und wenn Sie können, wäre es natürlich besser, daß nicht vor-

zulesen. Ich darf allerdings darauf hinweisen: Wir hatten vorbereitete Erklärungen bisher hinnehmen müssen, auch von anderen Zeugen. Es ist also nicht ganz so, Herr Rechtsanwalt Schnabel, daß das bisher noch nie der Fall gewesen ist. Und wir haben es immer, auch aus Gründen der Unerfahrenheit mancher Zeugen, selbst aber auch bei dem erfahreren Rechtsreferendar Pohle, hingenommen, daß hier vorgelesen worden ist.

Zg. Ruh.: Dazu darf ich sagen: Ich hatte vor, mit meinem Rechtsanwalt hier zu erscheinen; der hatte aber andere Termine. Deshalb hatten wir die Erklärung vorbereitet.

V.: Herr Ruhland, wenn Sie es uns vielleicht vortragen können. Also Sie sind gegenwärtig angezeigt, Sie hätten in verschiedenen Verfahren - wir haben die Anzeige extra beigezogen, es dreht sich wohl um das Mahler-Verfahren, um das Asdonk-Verfahren, um das Jansen-Verfahren - dort hätten Sie widersprüchliche Aussagen gemacht und falsche Aussagen gemacht; und inwiefern befürchten Sie nun, durch Ihre heutige Aussage...

Rechtsanwalt Dr. Heldmann erscheint
um 9.18 Uhr im Sitzungssaal.

Zg. Ruh.: Ich lese dann den letzten Abschnitt vor.
Obwohl ich mich bei allen meinen Aussagen nach besten Wissen und Gewissen bemüht habe, die Wahrheit zu sagen, ist gegen mich bei der Staatsanwaltschaft in Berlin Anzeige wegen Meineid und vorsätzlicher Falschaussage erstattet worden, die unter anderen basiert auf der Konstruktion künstlicher Widersprüche in nebensächlichen Punkten meiner Aussage. Ich befürchte, daß eine erneute Aussage zur Sache in Befolgung mangelnder Erinnerung, insbesondere in nebensächlichen Punkten, wieder Anlass sein könnte, durch die Konstruktion gekünstelter Widersprüche den Vorwurf falscher Aussagen gegen mich zu erheben. Ich habe jedenfalls die Überzeugung gewonnen, daß eine erneute Aussage mich aus den erwähnten Gründen in die Gefahr bringen könnte, daß weitere Vorwürfe wegen angeblicher Falschaussage gemacht würden. Ich verweigere deshalb die Aussage gemäß § 55 StPO.

V.: Will sich zu diesen Ausführungen des Herrn Zeugen jemand äußern? Die Herren Verteidiger?
Herr Rechtsanwalt Schily.
Also ich glaube das, was jetzt zuletzt vorgetragen worden ist, war eine Begründung, die sich ausschließlich auf § 55 bezogen

./.

- Vorsitzender -

hat und war auch zulässig in dieser Form vorzutragen. Herr Rechtsanwalt Schily.

RA Schi.: Ja, ich glaube, daß doch zu prüfen sein wird, ob bei jeder Frage ein solches Auskunftsverweigerungsrecht besteht. Also es müsste ja, es kann ja nicht davon ausgegangen werden, daß zu allen Fragen, es müsste dann der Zeuge jeweils prüfen, ob nun eine Berührung mit früheren Aussagen zwangsläufig ist, soweit das auch nur im Entferntesten möglich ist. Selbstverständlich würde ich dem Zeugen die Berufung auf den § 55 einräumen; aber ich glaube, daß man doch bei, daß nur jeweils bei jeder Fragen prüfen kann. Ich meine, daß der Senat also eine generelle, ein generelles zubilligen eines Auskunftsverweigerungsrechts auf § 55 kaum vertreten kann.

V.: Darf ich hier die Frage an Sie richten. Sie sind ja sicher über die Strafanzeigen unterrichtet,...

RA Schi.: Ja.

V.: ...die erstattet worden sind, und ich glaube, Sie waren auch bei ...

RA Schi.: Aber ich habe sie jetzt nicht vorliegen, aber...

V.: Wir haben sie hier vorliegen. Ich habe es gestern früh bekanntgegeben, daß wir die Bundesanwaltschaft gebeten haben, diese Strafanzeigen dem Senat mitzuteilen. Es handelt sich, wie wir inzwischen wissen, ja um dieses Komitee, und dann hat inzwischen wohl Rechtsanwalt Wächtler, der Verteidiger des Herrn Pohle, sich dieser Strafanzeige angeschlossen. Sind weitere Strafanzeigen im Gange oder ist Ihnen darüber nichts bekannt?

RA Schi.: Also darüber ist mir nichts bekannt, aber...

V.: Nichts bekannt, also...

RA Schi.: ...ich kann das aber nicht ausschließen; also das will ich ausdrücklich sagen.

V.: Nicht wahr, bloß weil wir ja anhand dieser Anzeigen den strafrechtlichen Vorwurf abgrenzen und daran dann wieder messen müssen, ob tatsächlich die Gefahr besteht.

RA Schi.: Ja.

V.: Das ist diese Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft in Berlin, die Herr Mahler und verschiedene Komitee-Mitglieder unterzeichnet haben. Ist das richtig?

RA Schi : Ja, ja, das ist richtig.

V.: Sind sonstige Ausführungen zu machen? Wir müssen eben, ich habe ja gestern darauf hingewiesen, daß man sich einen Eindruck ver-

schaffen könnte auf der Geschäftsstelle, vom Inhalt dieser Anzeigen. Wir müssen natürlich jetzt mal anhand dieser Anzeige das überprüfen ~~lassen~~, was der Herr Zeuge gerade vorgetragen hat, und darüber eine Entscheidung treffen.
Will sich sonst noch jemand...

OStA Z.: Herr Vorsitzender,...

V.: ...vielleicht Herr Bundesanwalt Zeis. Wollen wir es zusammenfassen, wenn die Verteidiger sich noch äußern wollen, daß man das zusammenkommen lässt und sich dann die Bundesanwaltschaft äußert oder wollten Sie sofort erwidern?

OStA Z.: Nein, ich stelle anheim, mir ist es gleichgültig.

V.: Will sich jemand der Herrn Verteidiger noch irgendwie dazu äußern?
Herr Rechtsanwalt Schnabel.

RA Schn.: Herr Vorsitzender, wenn ich den Kernsatz richtig verstanden habe, den Herr Ruhland hier gesprochen hat, dann hat er Bedenken eine Auskunft deswegen zu geben, weil er sich unter Umständen verstricken könnte in Widersprüche zwischen alten Auskünften und neuen Auskünften, die er jetzt zu geben hätte. Und ich glaube nicht, daß das der entscheidende Kernsatz eines § 55 ist. Das hätte nämlich die Konsequenz, daß kein Zeuge mehrfach vor Gericht aussagen könnte, denn diese Gefahr ist ja bei jedem Zeugen vorhanden, der nicht ein elektronisch gesteuertes Gedächtnis hat. Es ist also zweifellos so, daß dann jeder sagen könnte, wenn er zum zweiten Mal vor Gericht geladen wird: Ich berufe mich jetzt auf § 55, denn es besteht die Möglichkeit, daß ich mich nicht mehr daran erinnern kann, was ich das letzte Mal gesagt habe. Wenn ich jetzt aber etwas anderes sage, dann wäre die Möglichkeit vorhanden, daß eine Strafanzeige gegen mich kommt, also § 55. Das ist aber sicher nicht Sinn und Zweck des § 55.
Zum Zweiten ist es ja wohl nicht entscheidend hinsichtlich des § 55, wenn an den Herrn Ruhland die Frage gestellt wird, ob ihm irgendwelche Versprechungen gemacht wurden. Das hat ja damit dann wieder nichts zu tun.

V.: Insofern sind Sie vielleicht nicht ganz unterrichtet darüber, daß Gegenstand dieser Strafanzeige auch dieses Thema geworden ist, daß Herr Ruhland dazu falsche Aussagen gemacht haben soll in seinen früheren Verfahren, gerade bezüglich der Punkte Versprechung. Es ist also schon berührt durch diese Fragen.
Bitte.

./.

RA Schi.: Ich muß dazu noch fairerweise ~~erklärenderweise~~ sagen, daß in der Tat also Aussagen, die ja von Herrn Ruhland gemacht worden sind zu eben diesem Punkt; und soweit natürlich der Zeuge die Befürchtung hat, daß, wenn er heute eine Frage wahrheitsgemäß beantwortet, er zugeben müsste, daß er früher eine Falschaussage gemacht hat, und insofern sich der Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung aussetzt, hat er zweifellos das Auskunftsverweigerungsrecht, das würde ich schon, hier muß man wohl fairerweise sagen. Nur es ist die Frage, ob alle Fragen, die da in Betracht zu ziehen sind, ob die eben, ich meine, ich habe heute auch nicht mehr die Übersicht - ich müsste es also dem Zeugen überlassen, die Prüfung - ich habe auch nicht mehr die Übersicht, das sage ich ganz offen, über alle Aussagen von Herrn Ruhland, der ja auch in anderen Verfahren, in denen ich nicht als Verteidiger tätig war, Aussagen gemacht hat. Aber ich glaube, man muß schon unterscheiden, ob es ein Thema war, was bereits Gegenstand einer früheren Zeugenbefragung war; danach würde ich es begrenzen.

V.: Ist es richtig, daß die Anzeige so aufgebaut ist, daß - ich habe ja die drei Namen der Prozesse genannt Mahler, Asdonk und Jansen; daß innerhalb der in diesen jeweiligen Prozessen gemachten Aussagen zum selben Thema Widersprüche auftauchen, und daß darauf sich doch die Anzeige gründet...

RA Schi.: Unter anderem, unter anderem ...

V.: ...unter anderem, ja.

RA Schi.: ...aber auch auf andere Zeugen und Widersprüche zu anderen Zeugenaussagen.

V.: Das würde also bedeuten, daß möglicherweise heute eine Aussage auf jeden Fall in irgendwelche Widersprüche geraten müsste.

RA Schi.: Wenn man also der These folgt, daß das Widersprüche sind, dann würde...

V.: Ja, ich sage das...

RA Schi.: ...würde er sozusagen zwangsläufig heute in die Lage kommen, sich selber belasten zu müssen. Und das kann man dem einem ~~Herrn~~ Zeugen in der Tat dann nicht zumuten.

V.: Herr Bundesanwalt Zeis.

OStA Z.: Es geht nicht darum - jedenfalls habe ich den Zeugen Ruhland so verstanden, daß er deswegen heute keine Aussagen machen will, weil er befürchtet, sich mit früheren Aussagen in Widerspruch zu setzen - wenn es tatsächlich so wäre, Herr Rechtsanwalt

Schnabel, dann würde ich Ihnen Recht geben -, sondern es geht darum, daß der Zeuge sagt: Ich will heute keine Aussagen machen, weil ich befürchten muß, die gegen mich erstatteten Strafanzeigen noch dadurch möglicherweise zu fördern. Und wenn ich richtig unterrichtet bin - Herr Rechtsanwalt Schily müsste es ja noch besser wissen, als unmittelbarer Beteiligter -, war doch auch schon in dem Mahler-Verfahren mit ein Punkt, ob dem Zeugen Ruhland Versprechungen gemacht worden sind. Wenn das beispielsweise der Fall wäre, dann würde insoweit dem Zeugen heute sicherlich ein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 zustehen. Im übrigen will ich hier nur noch mal wiederholen, was dem Senat sicherlich bekannt ist, daß der Bundesgerichtshof im 10. Band auf Seite 105 ff. entschieden hat, daß, wenn die Gefahr in vielen Punkten begründet ist - und so scheint es mir der Fall zu sein -, unter Umständen die ganze Aussage verweigert werden kann. Dankeschön.

RA Schi.: Nur weil ich da unmittelbar angesprochen worden bin.

V.: Bitte.

RA Schi.: Das ist richtig, das, was Herr Bundesanwalt...

V.: Sie hatten ja auf die Entscheidung auch schon hingewiesen gehabt.

RA Schi.: ...Zeis... Die Entscheidung habe ich zitiert; nein, hinsichtlich des Sachverhalts. Natürlich ist auch Gegenstand der Befragung im Mahler-Verfahren die Frage gewesen, ob dem Zeugen bestimmte Versprechungen oder Zusagen gemacht worden sind. Also auch das ist bereits im Mahler-Verfahren, meiner Erinnerung nach, gefragt worden.

V.: Darf ich vielleicht, um das Gespräch dahin abzurunden, aus der Anzeige - Herr Ruhland, Sie werden dagegen nichts haben, es muß mit den Beteiligten erörtert werden - angeben, was zum Gegenstand der Anzeige unter anderem gemacht worden ist. Erstensmal Versprechungen, vorzeitiger Entlassung für den Fall, daß er Mahler belaste.

2. Ein Arbeitsverhältnis sei versprochen worden, und zwar bei der Sicherungsgruppe.

3. Statt einer viel längeren Strafzeit, nur beschränkte Strafzeit von wenigen Jahren.

Statt Mordanklage, Todschlaganklage. Das wird also mehrfach durch Zeugen ja auch, die hier aufgeführt werden, soll das

./.

- Vorsitzender -

dann belegt werden.
Dann Lebensmittel, Radiovergünstigungen...

RA Schi.: Geldzuwendungen auch.

V.: Ich gehe es mal gerade ganz durch; ich habe es da unterstrichen, weil man ja gefasst sein musste, daß so was hier erörtert werden müsste.
Es sei ihm von vornherein gesagt worden, ein bestimmter, ein Schuß auf einen Polizisten würde gar nicht zum Gegenstand einer Anzeige gemacht, den er abgegeben haben soll.
Dann nochmals Lebensmittel, Lebensmitteltüten, Zigaretten, dann Vorwurf / Aussage / „normaler Einkauf" sei falsch gewesen.
Vorwurf wegen angeblich bezahlter Arzthonorare und Unterhaltsrente, um das mal in dieses Stichwort zu bringen.
Und schließlich noch ein Betrugsvorwurf im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Verdienstausfall. Das ist der Inhalt der Anzeige des Komitees; und an diesem Inhalt müssen wir natürlich das heutige Beweisthema messen, das ist klar.
Sind sonstige Äußerungen zu machen?
Ich sehe nicht. Dann wollen wir über die Sache beraten.
Ich würde sagen, daß wir uns hier um 10.15 Uhr wieder treffen, oder 10.30 Uhr.
10.30 Uhr Fortsetzung.

Pause von 9.30 Uhr bis 11.43 Uhr

Ende Band 731

Band 732/F1

Fortsetzung der Hauptverhandlung

um 11.43 Uhr.

V.: Wir können die Sitzung fortsetzen. Es ist folgende Verfügung bekanntzugeben:

> Der Zeuge darf die Auskunft auf Fragen zu den im Beweisantrag vom 2.11.1976 enthaltenen Beweisbehauptungen umfassend verweigern.

Gründe: Der Zeuge ist in zahlreichen Verfahren zu vielfältigen Beweisthemen aus dem Fragenkreis"RAF" vernommen worden, u.a. auch zu den im Beweisantrag aufgeführten Behauptungen. Hierbei ist es zu beeideten und unbeeideten Aussagen gekommen, die Anlass für Strafanzeigen wegen Meineids und Falschaussage geworden sind; das Ermittlungsverfahren ist bei der Staatsanwaltschaft Berlin anhängig. Im Hinblick auf dieses Verfahren verweigert der Zeuge unter Berufung auf § 55 StPO umfassend die Auskunft.

Die Verweigerung ist berechtigt. Für den Zeugen besteht im Hinblick auf die ungewöhnliche Häufigkeit und den Umfang seiner gerichtlichen Vernehmungen sowie wegen des langen Zeitraums, über den sich die Vernehmungen erstreckten, die Gefahr, dass er durch die heutige Aussage jedenfalls in einzelnen Punkten in Widerspruch mit früheren Aussagen geraten und dadurch den Verdacht, früher falsch ausgesagt zu haben, erhärten könnte. Wie konkret diese Gefahr ist, zeigen nicht nur das anhängige Ermittlungsverfahren, sondern auch die Feststellungen in verschiedenen-in der Anzeige zitierten-Gerichtsurteilen, die von Widersprüchen in den Aussagen des Zeugen ausgehen. Auch in dem Ermittlungsverfahren geht es um in der Strafanzeige aufgeführte Angaben des Zeugen, die jedenfalls nach dem gegenwärtigen Stand widersprüchlich sein können; dabei wird gerade auf Aussagen abgehoben, die die hier massgeblichen Beweisbehauptungen betreffen. Soweit frühere Angaben tatsächlich unvereinbar sind, muss der Zeuge daher in besonderem Masse befürchten, mit der heutigen Aussage in Widerspruch zu einer früheren Version zu geraten. Der schon erwähnte grosse Umfang und die Verflechtung der Aussagen des Zeugen bringen es mit sich, dass die Beurteilung, ob

./.

eine einzelne Antwort, wenn auch nur mittelbar die Gefahr der Falschaussage nach sich ziehen könnte, nicht zuverlässig zu treffen wäre. Deshalb ist sein Verweigerungsrecht umfassend (vgl. BGHSt 10, 105).

Die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung entfällt auch nicht deshalb, weil der Zeuge im Vorspruch zu seiner Verweigerung betont hat, immer um wahrheitsgetreue Angaben bemüht gewesen zu sein. Abgesehen davon, dass er selbst die Möglichkeit von Widersprüchen in Einzelpunkten erwähnt, ist diese Erklärung aus dem Bedürfnis des Zeugen zu verstehen, den gegen ihn erhobenen Vorwürfen entgegenzutreten.

==========

Nun ist noch die Frage zu stellen, ob außerhalb der Beweisbehauptungen, die ja durch den Beweisantrag eingegrenzt sind, Fragen an den Herrn Zeugen gestellt werden sollen? Ich sehe von keiner Seite. Es ist nicht beabsichtigt, den Herrn Zeugen zu vereidigen? Kein Antrag?

Der Zeuge Ruhland bleibt unvereidigt wegen Tatbeteiligung nach § 60 Ziff. 2 StPO und wird im allseitigen Einvernehmen um 11.47 Uhr entlassen.

V.: Ich darf nun, bevor ich bitte, daß weitere Anträge - soweit sie gestellt werden können, Sie haben es ja gestern schon angekündigt - hier vorgetragen werden, mitteilen, daß Herr RA Kopp die Verteidigung von Herrn Baader niedergelegt hat, also aus dem Verteidigerverzeichnis zu streichen ist.

RA. Schi.: Ich habe ja gestern bereits angekündigt, den Antrag betreffend Frau Mordhorst. Ich habe ihn hier schriftlich vorliegen und werde ihn überreichen.

RA Schily verliest nunmehr den aus Anl. 1 des Sitzungsprotokolls ersichtlichen Antrag, der anschließend übergeben wurde und dem Protokoll in Ablichtung beigefügt wird.

V.: Danke. Sind weitere Anträge schon soweit vorbereitet, daß sie mitgeteilt werden können. Herr RA Schily, ich darf nochmals daran erinnern: Wir wären sehr dankbar, wenn im Laufe dieser Woche schriftlich noch vorgemeldet würde, was vielleicht zur Ausfüllung des Beweisprogramms am kommenden Dienstag reichen würde.

RA. Schily.: Ich hatte Ihnen ja gestern gesagt, falls es sich also durchführen läßt, dann würde ich Ihnen vielleicht per Post, aber das könnte frühestens Freitag sein, das schon vorwegübermitteln, dann könnte man ja vielleicht schon kurzfristig disponieren für die nächste Woche.

V.: Ich müßte dann eben die Herrn Verteidiger kurzfristig benachrichtigen lassen, über das, was an Beweisthemen noch dazukommt für den Dienstag. Jedenfalls haben wir jetzt im Augenblick für Dienstag nur den Zeugen Kahl. Darf ich die Bundesanwaltschaft fragen, ob Ihnen die Adresse von Frau Mordhorst bekannt, möglicherweise aber auch, ob sie Ihnen später zugänglich ist?

BA. Dr. Wu.: Herr Vorsitzender, das kann ich jetzt im Augenblick wirklich nicht sagen. Uns hier ist sie nicht bekannt; ob sie der Behörde bekannt ist, weiß ich nicht... Ich kann dazu keine Erklärung abgeben.

V.: Nun darf ich sagen, aus der Erfahrung bei der Ladung von Frau Roll muß ich die Befürchtung hegen, daß nach der Freilassung von Frau Mordhorst ihre Adresse gewisse Schwierigkeiten bereitet. Das heißt also, Herr RA Schily, ich würde die Antwort, die gerade gegeben worden ist, bitten dahin zu verstehen, daß Sie sich tatsächlich von sich aus auch um die Adresse bemühen müssen, denn....

RA. Schi.: Herr Vorsitzender, diese Erklärung verstehe ich überhaupt nicht. Welche Vergleiche ziehen Sie denn zu Frau Roll.. welche Schlüsse ziehen Sie aus dem Verhalten von Frau Roll zu Frau Mordhorst?

./.

V.: Doch nicht aus dem Verhalten, sondern Frau Roll...

RA. Schi.: Ja doch, Sie haben doch das Beispiel erwähnt. Sie haben doch gesagt, aus unseren Erfahrungen mit Frau Roll, bei der Ladung von Frau Roll ..

V.: Bei der Ladung von Frau Roll....Lassen Sie mich doch die Antwort geben, bevor Sie jetzt weiter fortfahren. Ich weiß nicht, was Sie daran schon wieder finden. Frau Roll konnte nicht festgestellt werden. Es bestand nur die Möglichkeit, sie an einem bestimmten Arbeitsplatz zu erreichen. Im übrigen wurde vom Konsulatsbeamten mitgeteilt, sie lebe wohl in einer Kommune, die aber der Anschrift nach nicht bekannt sei. Und diese Erfahrungen, daß nämlich jemand, der unten in Mailand von Ihnen nicht benannt werden kann, vielleicht auch unter ähnlichen Verhältnissen leben könnte, die führt mich dazu, Sie darauf hinzuweisen, Sie sollen sich ihrerseits auch um die Adresse bemühen . Im übrigen....

RA.Schi.: Aber Herr Vorsitzender, ich verstehe gar nicht, wie Sie überhaupt auf die Assoziation kommen, daß Frau Mordhorst unter ähnlichen Verhältnissen leben könnte, und es ist mir vollkommen unbegreiflich../..Ich meine, es sollen ja auch bei anderen Zeugen....

V.: Herr RA, darf ich fragen, warum Sie die Adresse nicht ...

RA. Schi.:.....irgendwelche Ladungen mal nicht angebracht worden sein; oder es gibt Zeugen, wie wir heute zum Beispiel erlebt haben, der nur über einen Anwalt geladen werden kann. Ich weiß nicht, und da konnte die Anschrift offenbar auch über die Bundesanwaltschaft dann festgestellt werden. Es ist mir unbegreiflich, daß Sie jetzt eine solche Assoziation herstellen zu Frau Roll. Soll das schon wieder eine Vorausbewertung sein....

V.: Herr Rechtsanwalt, allein aus der Tatsache.... Ich darf Sie jetzt bitten ...

RA. Schi.: Nein, ~~da~~ darf ich jetzt aussprechen. Diese Beanstandung ist schon deshalb ernst zu nehmen, Herr Vorsitzender, weil Sie ja hier durch Gerichtsbeschluß eine Beweiswürdigung antizipiert haben, bei Frau Roll; und ich muß doch für meine Mandantin ernste Besorgnisse geltend machen, daß Sie hier schon wieder so eine Parallelität ~~machen~~.....

V.: Herr RA....

RA. Schi.:...offenbar im Kopf haben. Und da möchte ich Sie doch sehr dringend bitten, das aufzuklären....

Anlage 1 zum Protokoll vom 10. November 1976

OTTO SCHILY
Rechtsanwalt

1 Berlin 15, den 8. November 1976
Schlüterstraße 15 I
(gegenüber der Freien Volksbühne)
Telefon 883 70 71 / 72

3457 / 313

Oberlandesgericht Stuttgart
2. Strafsenat
Asperger Straße 49
7000 Stuttgart-Stammheim

In der Strafsache
./. Baader u.a.
(hier: Gudrun Ensslin)
- 2 StE 1 / 74 -

wird beantragt,

Frau Susanne Mordhorst-Stasi in Mailand/Italien als Zeugin zu vernehmen. Die genaue ladungsfähige Anschrift wird durch die Bundesanwaltschaft zu ermitteln sein.

Die Zeugin wird bekunden, daß sie entgegen den Angaben des Zeugen Gerhard Müller

a) zu keinem Zeitpunkt Vollmitglied der RAF gewesen ist,

b) sich nicht im Zusammenhang mit einer geplanten Entführung des Verlegers Holzbrink in Stuttgart aufgehalten hat,

c) nicht beauftragt worden ist, Holzbrink durch Observation abzuklären, und auch einen solchen angeblichen Auftrag nicht

ausgeführt hat,

d) keinen Koffer mit 30.000,-- DM aus Banküberfällen bei Verwandten oder anderen Personen deponiert hat,

e) keine Blankorezepte zur Verfügung gehabt hat und dem Zeugen Müller keine Schlafmittel und Allergiemedikamente mit diesen Blankorezepten verschafft hat.

Rechtsanwalt

V.: Ja, ich kläre es auf.

RA. Schi.: ...wie solche Assoziationen zustande kommen, Herr Vorsitzender.

V.: Ich habe Ihnen gesagt, aus der Erfahrung der Ladung ...

RA. Schi.: Herr Foth, Sie können gerne auch das Wort nehmen, wenn Sie da Ihren Kopf schütteln.

Ri. Dr.Fo.: Keineswegs.

V.: Herr RA Schily, bitte, das Wort erteile ich im Gerichtssaal, nicht Sie. Ich darf jetzt aber darauf hinweisen. Die Assoziation ergibt sich schlicht und einfach aus der Tatsache, daß eine Ladung in Mailand durchzuführen ist, daß wir früher nach Frau Mordhorst gesucht haben, die Adresse nicht erfahren konnten, sondern uns mitgeteilt worden ist, selbst der Versuch, sie zu verhaften, wenn ich es noch recht in Erinnerung habe, sei fehlgeschlagen. Diese Verbindung in Verbindung mit der Tatsache, daß bis heute die Wohnadresse von Frau Barz nicht zu ermitteln war, auch....

RA. Schi.: Von Frau Barz?

V.: Von Frau Roll, in Verbindung damit, die hat dazu geführt, daß ich gebeten habe, wenn Sie etwa Hinweise hätten, daß hier eine Adresse auch ähnlich unter schwierigen Ermittlungsbedingungen nur festzustellen wäre, vorhanden ist, daß Sie dann sich Ihrerseits darum bemühen. Sie wissen ganz genau, daß ein RA nicht ständig Beweisanträge stellen kann, unter Benennung anderer Stellen, die die Adressen mitteilen. Zum Beweisantrag gehört nicht nur die Beweisperson, sondern auch ihre ladungsfähige Anschrift. Dieser Hinweis war also gerechtfertigt, und ...

RA. Schi.: Nein, das ist ein großer Irrtum, Herr Vorsitzender. Wenn ich ...

V.: Nach den Erfahrungen, die wir bereits beim Versuch, Frau Mordhorst ausfindig zu machen, gemacht haben ...

RA. Schi.: ....davon ausgehen kann, daß der Bundesanwaltschaft die Adresse bekannt ist, dann kann ich selbstverständlich eine Zeugin benennen und auf die Kenntnisse der Bundesanwaltschaft hinweisen; das dürfte doch wohl selbstverständlich sein. Im übrigen wüßte ich nicht, daß ich ständig Beweisanträge stelle, in denen ich die ladungsfähige Anschrift nicht mit.....ich würde sehr gern mal wissen, woher Sie die Bewertung

./.

eines ständigen, von ständigen Beweisanträgen ohne ladungsfähige Anschriften.

V.: Überprüfen Sie bitte Ihre Beweisanträge, wie oft ...

RA. Schi.: Ja, die kenne ich sehr gut, meine Beweisanträge.

V.: .....es heißt: Zu laden über die Bundesanwaltschaft. Sie werden wahrscheinlich einige an der Zahl in dieser Richtung vorfinden. Nun, ich glaube, wenn wir sonst nichts mehr vorzutragen haben hier, könnten wir den Sitzungstag abschließen. Keine Anträge mehr.

Fortsetzung, Dienstag, 9.00 Uhr, mit der Vernehmung des Zeugen Kahl.

Ende der Hauptverhandlung um 11.55 Uhr.